

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für Open End Faktor Zertifikate

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

("Anbieterin")

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 14. November 2017

Bei diesem Basisprospekt vom 14. November 2017 (der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012, Verordnung (EU) Nr. 862/2012 vom 4. Juni 2012, Verordnung (EU) Nr. 621/2013 vom 21. März 2013, Verordnung (EU) Nr. 759/2013 vom 30. April 2013 und Verordnung (EU) Nr. 382/2014 vom 7. März 2014 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder einer Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt begeben werden (die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Hinweis

Die hinter der Unterschriftenseite (U-1) in diesem Dokument abgedruckte unverbindliche deutsche Übersetzung der im Abschnitt VI. des Basisprospekts enthaltenen Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Zuständige Behörde.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG	6
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber	8
Abschnitt C – Wertpapiere.....	13
Abschnitt D – Risiken.....	18
Abschnitt E – Angebot	26
II. RISIKOFAKTOREN	30
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	30
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	30
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	31
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	32
C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	35
1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere	35
2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapierarten.....	45
<i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag</i>	<i>45</i>
<i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis</i>	<i>48</i>
3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert	50
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern.....	66
III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	71
1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....	71
(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	71
(b) Beschreibung der Wertpapiere	71
(c) Anwendbares Recht	71
(d) Währung der Wertpapiere	72
(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung.....	72
(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen.....	76
(g) Angaben zu dem Basiswert	76
(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere.....	77

(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere.....	77
(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere	77
(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere	77
(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	78
(m) Börsennotierung und Börsenhandel	78
(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen	79
(o) Ratings	79
2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	79
<i>Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag</i>	79
<i>Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis</i>	80
IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	81
§ 1 (Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen).....	83
§ 2 (Ausübung).....	86
§ 3 (Abwicklung).....	91
§ 4 (Verzinsung).....	98
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin).....	99
§ 6 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber).....	101
§ 7 (Stellen).....	103
§ 8 (Ersetzung der Emittentin).....	104
§ 9 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)	106
§ 10 (Bekanntmachungen)	106
§ 11 (Berichtigungen)	109
§ 12 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand).....	112
§ 13 (Salvatorische Klausel).....	114
§ 14 (Verjährung)	114
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen	115
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen	116
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)	137
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN	139
<i>Teil A – Produktspezifische Bestimmungen</i>	139

<i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag</i>	139
<i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis</i>	142
<i>Teil B - Allgemeine Bestimmungen</i>	145
VI. GARANTIE	153
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	155
VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	156
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	158
X. BESTEUERUNG	170
XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	188
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	193
1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt	193
2. Informationen von Seiten Dritter	193
3. Bereithaltung des Basisprospekts	193
4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts	193
XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	195
UNTERSCHRIFTEN	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.

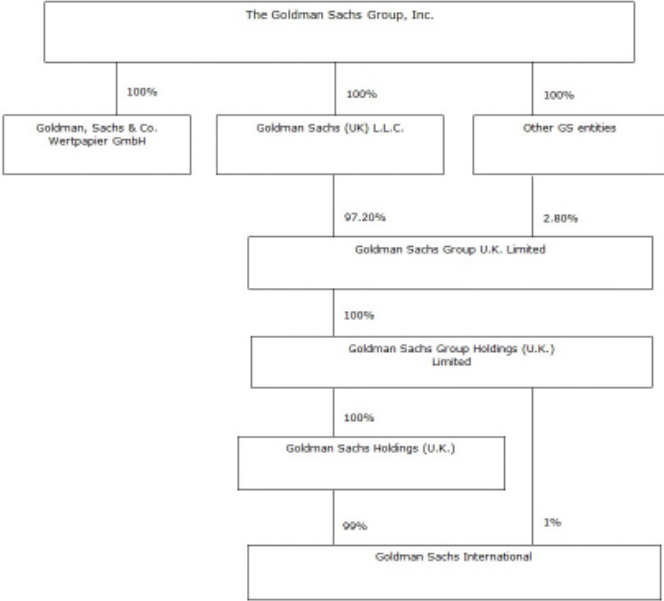
Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 14. November 2017 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●]] einschließlich etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "Emittentin") zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	- Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wurde den Finanzintermediären nicht erteilt.][<i>im Fall eines Generalkonsens einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]</p> <p>[<i>im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des</p>

	- Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts den Finanzintermediären wurde nicht erteilt.]
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber		
1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("GSW")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Emittentin geht von einem weiteren Anstieg der Emissionstätigkeit im Geschäftsjahr 2017 aus. Die erwartete Steigerung der Aktivität, die insbesondere den deutschen Markt betrifft, ist dem weiterhin großen Kundeninteresse an Optionsscheinen und strukturierten Produkten geschuldet. Zusätzliche Automatisierungen im Emissionsprozess sind durchgeführt worden und erlauben die weitgehend vollautomatische Emission neuer Optionsscheine und Zertifikate. Weiterhin wird in einem volatilen Marktumfeld mit einer Vielzahl von Nachemissionen im Turbo-Optionsschein- und Bonus-Zertifikat-Bereich in Folge von Barrierebrüchen gerechnet. Zusätzlich ist die Erweiterung des Produktportfolios von Optionsscheinen und anderen Hebelprodukten geplant. Die Emissionstätigkeit in den Niederlanden wird dagegen eher auf dem aktuellen Niveau erwartet, da hier eine Grundausstattung von Wertpapieren ausschließlich ohne vorbestimmten Fälligkeitstermin erstellt wurde, und hier nicht mit der Notwendigkeit der Nachemission im niedriggehebelten Bereich gerechnet wird. Die Emittentin ist Teil einer firmenweiten Erörterung des UK-Brexits, insbesondere hinsichtlich der eventuellen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin.
B.5	Konzernstruktur	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG" oder die " Garantin ") und damit Teil der Goldman Sachs Gruppe, d.h. der GSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen " Goldman Sachs " oder die " Goldman Sachs Gruppe "). Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) Investment Banking, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) Institutional Client Services, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) Investing and Lending, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von GSG in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) Investment Management.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Beschränkungen im	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.

	Bestätigungs- vermerk																																																																						
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin, die dem ungeprüften Zwischenabschluss vom 30. Juni 2017 jeweils für die am 30. Juni 2017 bzw. 30. Juni 2016 geendeten sechs Monate sowie den geprüften Abschlüssen vom 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 jeweils für das am 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:</p> <table border="1" data-bbox="416 465 1522 1305"> <thead> <tr> <th colspan="5" data-bbox="416 465 1522 524">Informationen zur Gewinn-und Verlustrechnung</th> </tr> <tr> <th data-bbox="416 524 647 629"></th> <th colspan="2" data-bbox="647 524 1082 629">Für die sechs Monate endend am</th> <th colspan="2" data-bbox="1082 524 1522 629">Für das Geschäftsjahr endend am</th> </tr> <tr> <th data-bbox="416 629 647 734"></th> <th data-bbox="647 629 863 734">30. Juni 2017</th> <th data-bbox="863 629 1082 734">30. Juni 2016</th> <th data-bbox="1082 629 1297 734">31. Dezember 2016</th> <th data-bbox="1297 629 1522 734">31. Dezember 2015</th> </tr> <tr> <td data-bbox="416 734 1522 792"></td> <td colspan="4" data-bbox="416 734 1522 792" style="text-align: center;"><i>(EUR)</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 792 647 981">Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td data-bbox="647 792 863 981" style="text-align: right;">334.016,37</td> <td data-bbox="863 792 1082 981" style="text-align: right;">407.944,15</td> <td data-bbox="1082 792 1297 981" style="text-align: right;">787.784,88</td> <td data-bbox="1297 792 1522 981" style="text-align: right;">677.585,76</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 981 647 1039"></td> <td data-bbox="647 981 863 1039"></td> <td data-bbox="863 981 1082 1039"></td> <td data-bbox="1082 981 1297 1039"></td> <td data-bbox="1297 981 1522 1039"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1039 647 1144">Steuern vom Einkommen</td> <td data-bbox="647 1039 863 1144" style="text-align: right;">-106.631,67</td> <td data-bbox="863 1039 1082 1144" style="text-align: right;">-130.231,95</td> <td data-bbox="1082 1039 1297 1144" style="text-align: right;">-270.600,86</td> <td data-bbox="1297 1039 1522 1144" style="text-align: right;">-216.316,24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1144 647 1202"></td> <td data-bbox="647 1144 863 1202"></td> <td data-bbox="863 1144 1082 1202"></td> <td data-bbox="1082 1144 1297 1202"></td> <td data-bbox="1297 1144 1522 1202"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1202 647 1305">Jahresüberschuss</td> <td data-bbox="647 1202 863 1305" style="text-align: right;">227.384,70</td> <td data-bbox="863 1202 1082 1305" style="text-align: right;">277.712,20</td> <td data-bbox="1082 1202 1297 1305" style="text-align: right;">517.184,02</td> <td data-bbox="1297 1202 1522 1305" style="text-align: right;">461.269,52</td> </tr> </thead></table> <table border="1" data-bbox="416 1361 1522 1809"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="416 1361 1522 1420">Bilanzinformationen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="416 1420 647 1478"></th> <th data-bbox="647 1420 938 1478">30. Juni 2017</th> <th data-bbox="938 1420 1228 1478">31. Dezember 2016</th> <th data-bbox="1228 1420 1522 1478">31. Dezember 2015</th> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1478 1522 1536"></td> <td colspan="3" data-bbox="416 1478 1522 1536" style="text-align: center;"><i>(EUR)</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1536 647 1641">Summe der Aktiva</td> <td data-bbox="647 1536 938 1641" style="text-align: right;">8.084.073.502,55</td> <td data-bbox="938 1536 1228 1641" style="text-align: right;">6.047.710.358,96</td> <td data-bbox="1228 1536 1522 1641" style="text-align: right;">4.975.138.387,11</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1641 647 1700"></td> <td data-bbox="647 1641 938 1700"></td> <td data-bbox="938 1641 1228 1700"></td> <td data-bbox="1228 1641 1522 1700"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 1700 647 1809">Summe Eigenkapital</td> <td data-bbox="647 1700 938 1809" style="text-align: right;">4.079.347,86</td> <td data-bbox="938 1700 1228 1809" style="text-align: right;">3.851.963,16</td> <td data-bbox="1228 1700 1522 1809" style="text-align: right;">3.334.779,14</td> </tr> </thead></table> <p data-bbox="408 1827 1530 1928">Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2016) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p> <p data-bbox="408 1951 1530 2013">Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder</p>	Informationen zur Gewinn-und Verlustrechnung						Für die sechs Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend am			30. Juni 2017	30. Juni 2016	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015		<i>(EUR)</i>				Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	334.016,37	407.944,15	787.784,88	677.585,76						Steuern vom Einkommen	-106.631,67	-130.231,95	-270.600,86	-216.316,24						Jahresüberschuss	227.384,70	277.712,20	517.184,02	461.269,52	Bilanzinformationen					30. Juni 2017	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015		<i>(EUR)</i>			Summe der Aktiva	8.084.073.502,55	6.047.710.358,96	4.975.138.387,11					Summe Eigenkapital	4.079.347,86	3.851.963,16	3.334.779,14
Informationen zur Gewinn-und Verlustrechnung																																																																							
	Für die sechs Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend am																																																																				
	30. Juni 2017	30. Juni 2016	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015																																																																			
	<i>(EUR)</i>																																																																						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	334.016,37	407.944,15	787.784,88	677.585,76																																																																			
Steuern vom Einkommen	-106.631,67	-130.231,95	-270.600,86	-216.316,24																																																																			
Jahresüberschuss	227.384,70	277.712,20	517.184,02	461.269,52																																																																			
Bilanzinformationen																																																																							
	30. Juni 2017	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015																																																																				
	<i>(EUR)</i>																																																																						
Summe der Aktiva	8.084.073.502,55	6.047.710.358,96	4.975.138.387,11																																																																				
Summe Eigenkapital	4.079.347,86	3.851.963,16	3.334.779,14																																																																				

		Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzerngesellschaften	Siehe B.5. Sämtliche Geschäftsanteile der GSW werden von der GSG gehalten, wodurch die GSW von den strategischen sowie operativen Entscheidungen der GSG abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand der GSW ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung. Die GSW trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der GSG. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der GSG gehalten.
B.18	Art und Umfang der Garantie	Die Verpflichtungen der GSW zur Auszahlung des Tilgungsbetrags und anderer Zahlungen gemäß den Bedingungen sind unwiderruflich und bedingungslos durch die Garantie der GSG (die " Garantie ") garantiert. Die Garantie ist gleichrangig mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
B.19	Angaben zur Garantin	Für Informationen über die GSG als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin".
2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin		
B.19 (B.1)	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	The Goldman Sachs Group, Inc. (" GSG ")
B.19 (B.2)	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware (<i>Delaware General Corporation Law</i>) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.
B.19 (B.4b)	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Geschäftsaussichten der Garantin für das restliche Jahr 2017 werden, möglicherweise nachteilig, von Entwicklungen der globalen, regionalen und nationalen Wirtschaft – einschließlich der Vereinigten Staaten – sowie von Kursentwicklungen und Aktivitäten in Finanz-, Rohstoff-, Devisen- und anderen Märkten, Zinsschwankungen, politischen und militärischen Entwicklungen in der ganzen Welt, Kundenaktivitäten und rechtlichen sowie regulatorischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern, in denen die Garantin geschäftlich tätig ist, beeinflusst werden.
B.19 (B.5)	Konzernstruktur	Die Garantin ist eine Bankholdinggesellschaft (<i>Bank Holding Company</i>) und eine Finanzholdinggesellschaft (<i>Financial Holding Company</i>) nach U.S.-amerikanischem Recht. Die Garantin ist die Muttergesellschaft der Goldman Sachs Gruppe. Im Folgenden ist die Organisationsstruktur der Goldman Sachs Gruppe dargestellt:

		 <p>Hinweis: Die genannten Anteile gelten für direkte Beteiligungen durch Stammaktien oder entsprechende Instrumente. Minderheitenbeteiligungen werden von anderen Unternehmen der Goldman Sachs Group gehalten, die selbst direkt oder indirekt von GSG gehalten werden.</p>																														
B.19 (B.9)	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Garantin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.																														
B.19 (B.10)	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantin zu ihren historischen Finanzinformationen.																														
B.19 (B.12)	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin, die dem ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Konzernzwischenabschluss vom 30. September 2017 jeweils für die am 30. September 2017 bzw. 30. September 2016 geendeten neun Monate sowie dem geprüften Konzernabschluss vom 31. Dezember 2016 jeweils für das am 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:</p> <table border="1" data-bbox="416 1473 1524 2049"> <thead> <tr> <th colspan="5">Informationen zur Ertragslage</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Für die neun Monate endend am</th> <th colspan="2">Für das Geschäftsjahr endend am</th> </tr> <tr> <th></th> <th>30. September 2017</th> <th>30. September 2016</th> <th>31. Dezember 2016</th> <th>31. Dezember 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="4" style="text-align: center;"><i>(in Mio. USD)</i></td> </tr> <tr> <td>Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)</td> <td style="text-align: center;">22.205</td> <td style="text-align: center;">20.187</td> <td style="text-align: center;">28.021</td> <td style="text-align: center;">30.756</td> </tr> <tr> <td>Umsatz einschließlich</td> <td style="text-align: center;">24.239</td> <td style="text-align: center;">22.438</td> <td style="text-align: center;">30.608</td> <td style="text-align: center;">33.820</td> </tr> </tbody> </table>	Informationen zur Ertragslage						Für die neun Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend am			30. September 2017	30. September 2016	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015		<i>(in Mio. USD)</i>				Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	22.205	20.187	28.021	30.756	Umsatz einschließlich	24.239	22.438	30.608	33.820
Informationen zur Ertragslage																																
	Für die neun Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend am																													
	30. September 2017	30. September 2016	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015																												
	<i>(in Mio. USD)</i>																															
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	22.205	20.187	28.021	30.756																												
Umsatz einschließlich	24.239	22.438	30.608	33.820																												

		Zinserträgen				
		Ergebnis vor Steuern	8.024	6.907	10.304	8.778
		Bilanzinformationen				
			30. September 2017	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015	
			<i>(in Mio. USD)</i>			
		Summe der Aktiva	930.132	860.165	861.395	
		Summe der Verbindlichkeiten	843.840	773.272	774.667	
		Summe Eigenkapital	86.292	86.893	86.728	
		<p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2016) sind keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.</p> <p>Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. September 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Goldman Sachs Gruppe eingetreten.</p>				
B.19 (B.13)	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Garantin in hohem Maße relevant sind.				
B.19 (B.14)	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Siehe B.5.</p> <p>Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist daher von Dividenden, Ausschüttungen und anderen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig, um Dividendenzahlungen und alle Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich Schuldverschreibungen, zu finanzieren.</p>				
B.19 (B.15)	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin	<p>Goldman Sachs ist eine globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet.</p> <p>Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:</p> <p>1) <i>Investment Banking</i>: Der Bereich <i>Investment Banking</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Financial Advisory</i>, was strategische Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement sowie Restrukturierungen und Abspaltungen umfasst; und ○ <i>Underwriting</i>, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Viel- 				

		<p>zahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmefähigkeiten für Kunden stehen, umfasst.</p> <p>2) <i>Institutional Client Services</i>: Der Bereich <i>Institutional Client Services</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie ○ <i>Equities</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst und Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit, sowie außerbörslichen Transaktionen. <i>Equities</i> umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (<i>Mutual Funds</i>), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich <i>Equities</i> generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren. <p>3) <i>Investing & Lending</i>: <i>Investing and Lending</i> beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese – teils konsolidierten – Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert – direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden – in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere und Immobiliengesellschaften.</p> <p>4) <i>Investment Management</i>: <i>Investment Management</i> beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (<i>commingled vehicles</i>), wie Publikumsfonds (<i>Mutual Funds</i>) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.</p>
B.19 (B.16)	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Nicht anwendbar; GSG ist eine an der New Yorker Wertpapierbörse notierte Publikumsgesellschaft und weder direkt noch indirekt in Besitz von oder unter Kontrolle von Aktionären oder einer zusammengeschlossenen Gruppe von Aktionären.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung	<p>Art/Form der Wertpapiere</p> <p>Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist.</p> <p>[<i>im Fall von Deutschen Wertpapieren einfügen</i>: Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen [gemäß § 793 BGB] dar und werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "Inhaber-Globalurkunde") verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunde wird bei dem Clearingsystem hinterlegt.][<i>im Fall von Englischen Wertpapieren einfügen</i>: Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind registrierte Wertpapiere nach englischem Recht (das Eigentumsrecht an solchen Wertpapieren hängt von der Eintragung des Namens des Wertpapierinhabers in ein Register ab, das von der Emittentin oder stellvertretend von einer Registerstelle gehalten wird). Die Wertpapiere</p>

		<p>werden durch eine registrierte Globalurkunde verbrieft, die bei einem gemeinsamen Verwahrer für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf dessen Namen eingetragen wird.]</p> <p><i>[im Fall von bei Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (<i>Finnish Central Securities Depository Ltd.</i>, "Euroclear Finnland"), im System der Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.]</p> <p><i>[im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("Euroclear Schweden"), registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.]</p> <p><i>[im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen VPS Registrierten Wertpapiere werden bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("VPS"), registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.]</p> <p><i>[im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("Euroclear Niederlande") registriert und in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.]</p> <p>[Die Emittentin erklärt, dass Anleger direkte oder indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über Euroclear UK & Ireland Limited (früher CREST Co Limited) ("CREST") durch die Ausgabe von dematerialisierten Wertpapierrechten ("CDIs") halten. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch die CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem einseitigen Rechtsgeschäft (die "CREST Deed Poll") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert oder ergänzt) begeben werden.]</p> <p>Effektive Wertpapiere werden an Wertpapierinhaber nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: [●]<i>[falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</p> <p>[WKN: [●]<i>[falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Valor: [●]<i>[falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Common Code: [●]<i>[falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p><i>[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen:</i> [●]<i>[falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p>
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [●].
C.5	Beschränkung	Nicht anwendbar; die Wertpapiere sind frei übertragbar.

	der freien Übertragbarkeit	
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach [<i>im Fall von Deutschen Wertpapieren einfügen:</i> dem Recht der Bundesrepublik Deutschland] [<i>im Fall von Englischen Wertpapieren einfügen:</i> dem Recht von England und Wales].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Tilgungsbetrags am Fälligkeitstag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen aktuellen sowie zukünftigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, wobei dies nicht für Verpflichtungen gilt, die auf Grund zwingender und allgemein anwendbarer Regelungen vorrangig sind.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	[[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [<i>andere Börse einfügen:</i> ●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.]
C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.
		<p>[<i>im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Nominalbetrag (Produkt Nr. 1) einfügen:</i> Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.</p> <p>Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [<i>im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:</i> Gebühren Faktor].</p> <p>[Gebühren Faktor: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>Anfänglicher Referenzpreis: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</p> <p>[Management Faktor: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen:</i> Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:</p>

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG_(i)**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft. Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht • %. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe von • % anzupassen.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen: •*]

Nominalbetrag: [•][*falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben*]

Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][•]

[*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 2) einfügen:*

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor*].

[Gebühren Faktor: [•][*falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben*]]

[Management Faktor: [•][*falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im An-*

		<p>hang der Zusammenfassung angegeben] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:</p> $\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$ <p>wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:</p> <p>"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft. Die "Management Gebühr" für i=1 entspricht • %. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe von • % anzupassen.</p> <p>"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere</p> <p>"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).</p> <p>"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [<i>andere Definition einfügen: •</i>]</p> <p>Bezugsverhältnis: [•][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p>
C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	<p>Fälligkeitstag: [•]</p> <p>Finaler Bewertungstag: [•][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden an das maßgebliche Clearingsystem geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
C.18	Rückzahlungsmodalitäten	Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen durch Zahlung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten Betrags frei werden.]
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	Referenzpreis: [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][•][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem	<p>Typ: [Korb von] [Index][Indizes]</p> <p>[Name des [Basiswerts][Korbbestandteils 1][•]: [•][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p>

Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[ISIN: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[WKN: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Index-Sponsor: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Kursreferenz: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Preiswährung: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Internetseite: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[gegebenenfalls entsprechende Informationen für weitere Korbbestandteile einfügen: ●]</p>
--	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten und der Garantin eigen sind	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</u></p> <p>Die Emittentin könnte insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein, die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. In diesem Fall erhalten Sie keinen Schutz durch ein Einlagensicherungssystem und Ihre Wertpapiere sind nicht besichert und Sie können Teile von Ihrem Geld oder Ihr gesamtes Geld verlieren.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren</u></p> <p>Als Teil eines globalen Finanzdienstleistungskonzerns ist die Garantin den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden. • Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. • Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt. • Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. • Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden. • Die Geschäftsbereiche Investment Banking (<i>Investment Banking</i>), Ausführung von Kundengeschäften (<i>Client Execution</i>) und Anlageverwaltung (<i>Investment Management</i>) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch in Zukunft aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. • Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (<i>Investment Management</i>) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte oder einer Kundenpräferenz für andere Produkte als solche, die Goldman Sachs anbietet, negativ
-----	---	---

		<p>beeinflusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen. • Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden. • Falls die Identifizierung und eine Adressierung von möglichen Interessenkonflikten nicht angemessen erfolgt, kann das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. • Ein Ausfall in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs, oder denen von dritten Parteien, als auch menschliches Versagen, können die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen oder zu Verlusten führen. • Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von Goldman Sachs sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen oder zu Verlusten führen. • Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die zahlreichen Beschränkungen unterliegen, abhängig. • Die Anwendung von Regulierungsstrategien und Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von großen Finanzinstituten in den Vereinigten Staaten und Nicht-US-Rechtsordnungen können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Wertpapieren der Garantin sowie von Wertpapieren, die durch die Garantin garantiert werden, führen. • Die Anwendung der Abwicklungsstrategien der Garantin können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Wertpapieren der Garantin sowie von Wertpapieren, die durch die Garantin garantiert werden, führen, darüber hinaus kann die Nichtbehebung von Mängeln in ihrem Abwicklungsplan die Garantin erhöhten regulatorischen Anforderungen unterwerfen. • Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, negativ beeinflusst werden. • Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (<i>Underwriting</i>), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs. • Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und steht auch in Wechselbeziehungen zueinander. Der intensive Wettbewerb untereinander kann sich negativ auf die Möglichkeit der Geschäftsentwicklung von Goldman Sachs auswirken. Der Umstand, dass ein signifikantes Transaktionsvolumen zwischen einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern der Finanzindustrie stattfindet, erhöht das Risiko von Vorwürfen, dass diese Unternehmen unerlaubt zusammengewirkt haben, um Märkte oder Marktpreise zu
--	--	--

		<p>manipulieren, einschließlich Vorwürfen, dass kartellrechtliche Bestimmungen verletzt worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. • Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen. • Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. • Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. • Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten. • Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken. • Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, unterwerfen Goldman Sachs umfangreicher Regulierung und bringen bestimmte Risiken einschließlich Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. • Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. <p>Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.</p>
D.3 D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p><u>1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab. • Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein. • Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnten. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt sein, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko für den Wertpapierinhaber besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird. • Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. • Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen. • Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. • Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt. • Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist. • Sofern die Emittentin die Wertpapiere kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.
	<p><u>2. Produktbezogene Risikofaktoren</u> <i>[im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Nominalbetrag (Produkt Nr. 1) einfügen: <u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u></i></p>

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management[- oder Quanto]gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr]

Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr [bzw. eine Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten [Ma-

nagement Faktor] [Gebühren Faktor] (in dem die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

[Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.]]

[im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 2) einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber

sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungsstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management[- oder Quanto]gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr]

Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr [bzw. eine Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten [Management Faktor] [Gebühren Faktor] (in dem die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

[Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.]]

3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert

Der Faktor Index ist kein anerkannter Finanzindex ist, sondern ein Strategie-Index, der

	<p>von dem Index Sponsor bestimmt und berechnet wird. Die alleinige Funktion des jeweiligen Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für die jeweiligen Open End Faktor Zertifikate zu dienen. Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in den Bestandteil ab, der dem Faktor Index zugrunde liegt. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Bestandteils ab. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile als solchem und der Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile haben.</p>
	<p><u>4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Käufern der Wertpapiere</u></p> <p><i>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i></p> <p>In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i></p> <p>Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International</i></p> <p>Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Die von dem Market Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die</p>

		<p>Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p><u>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</u></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten.</p> <p><u>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</u></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.</p>
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Nicht anwendbar; die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Ausgabepreis [für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist] [am Emissionstag]: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</p> <p>[Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.]] [gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen: ●]</p>
E.4	Bestehende Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte	<p>Bei der Emittentin oder anderen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe sowie an der Emission der Wertpapiere beteiligten Dritten können Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen.</p> <p>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p>

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Zu beachten ist, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International

Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Etwaige von Goldman Sachs International als Market Maker (der "**Market Maker**") gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementspre-

		<p>chend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.</p> <p><i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.</p> <p><i>[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]</i></p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.</p>

[sofern mehr als eine Serie, einfügen: **Anhang zur Zusammenfassung**

Angaben zu Punkt C.1	[Angaben zu Punkt C.15]	[Angaben zu Punkt C.16]	[Angaben zu Punkt C.19]	[Angaben zu Punkt C.20]	Angaben zu Punkt E.3
[ISIN] [WKN] [Valor] [Common Code] [<i>gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen: •</i>]	[Anfänglicher Referenzpreis] [Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag] [Gebühren Faktor] [Management Faktor]	[Finaler Bewertungstag]	[Referenzpreis]	[Name des Basiswerts] [Korbbestandteils 1][•] [ISIN] [WKN] [Index-Sponsor] [Kursreferenz] [Preiswährung] [Internetseite]	[Ausgabepreis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

II. RISIKOFAKTOREN

Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere
2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren
3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin**

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das gezeichnete Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin mit Goldman Sachs International Absicherungsgeschäfte ab, bei denen die Emittentin aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen bezüglich Derivategeschäften auch eine Besicherung stellen muss. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin hauptsächlich mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapital-

märkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken, die demnach die Finanzlage beeinflussen können.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch in Zukunft aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte oder einer Kundenpräferenz für andere Produkte als solche, die Goldman Sachs anbietet, negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.
- Falls die Identifizierung und eine Adressierung von möglichen Interessenkonflikten nicht angemessen erfolgt, kann das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden.
- Ein Ausfall in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs, oder denen von dritten Parteien, als auch menschliches Versagen, können die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen oder zu Verlusten führen.
- Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von Goldman Sachs sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen oder zu Verlusten führen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die zahlreichen Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Die Anwendung von Regulierungsstrategien und Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von großen Finanzinstituten in den Vereinigten Staaten und Nicht-US-Rechtsordnungen können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Wertpapieren der Garantin sowie von Wertpapieren, die durch die Garantin garantiert werden, führen.
- Die Anwendung der Abwicklungsstrategien der Garantin können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Wertpapieren der Garantin sowie von Wertpapieren, die durch die Garantin garantiert werden, führen, darüber hinaus kann die Nichtbehebung von Mängeln in ihrem Abwicklungsplan die Garantin erhöhten regulatorischen Anforderungen unterwerfen.
- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, negativ beeinflusst werden.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und steht auch in Wechselbeziehungen zueinander. Der intensive Wettbewerb untereinander

kann sich negativ auf die Möglichkeit der Geschäftsentwicklung von Goldman Sachs auswirken. Der Umstand, dass ein signifikantes Transaktionsvolumen zwischen einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern der Finanzindustrie stattfindet, erhöht das Risiko von Vorwürfen, dass diese Unternehmen unerlaubt zusammengewirkt haben, um Märkte oder Marktpreise zu manipulieren, einschließlich Vorwürfen, dass kartellrechtliche Bestimmungen verletzt worden sind.

- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlagelassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, unterwerfen Goldman Sachs umfangreicher Regulierung und bringen bestimmte Risiken einschließlich Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere

Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Wertpapierinhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Tilgungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere verbrieft. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags ist bei den Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile fällt.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet,

dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (oder gegebenenfalls eines Basispreises), des Bezugsverhältnisses, des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Wertpapierrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.** Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt.

Ein Wertpapier verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein.

Die Wertpapiere können gegebenenfalls einen so genannten Hebeleffekt (der "**Hebeleffekt**") aufweisen, d.h. eine Veränderung des Kurses des Basiswerts führt zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere. **Die Wertpapiere können daher überproportionale Verlustrisiken im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert beinhalten.** Beim Kauf bestimmter Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt der Wertpapiere ist, desto größer auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise um so größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere limitiert sein und dadurch den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Kurs der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem

Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt "4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt sein, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Wertpapiere können sich auf einen Basiswert bzw. zwei oder mehrere Korbbestandteile beziehen. Die Wertpapierinhaber sind dementsprechend der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität.

Die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier erfolgt auf Basis einer "europäischen" bzw. einer "asiatischen" Performanceberechnung. Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier auf Basis einer "europäischen" Performanceberechnung erfolgt, wird ein Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Anfangszeitpunkt und einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, um die Wertentwicklung zu bestimmen. Daher profitieren Wertpapierinhaber nicht von Anstiegen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt bis (ausschließlich) zu dem festgelegten Tag, an dem der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile für die jeweiligen Wertpapiere festgestellt wird.

Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf bestimmte Wertpapiere auf Basis einer "asiatischen" Performanceberechnung erfolgt, d.h. der Durchschnittswert der Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an mehreren Bewertungstagen für die Feststellung der Wertentwicklung verwendet wird, wird der Durchschnittswert niedriger als der höchste an einem der Bewertungstage festgestellte Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sein, weshalb Wertpapierinhaber nicht von dem höchsten Anstieg des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt profitieren.

Zu Angaben hinsichtlich der auf den Basiswert bzw. der Korbbestandteile bezogenen Risiken, siehe auch unten im Abschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert".

Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion, aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko für den Wertpapierinhaber besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von der ungünstigen Entwicklungen der Preiswährung, welche nicht vorhergesagt werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung,

auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vor-

her ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen.

Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Wertpapierinhaber sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen geregelt ist, zurückzahlen, der auch null betragen kann. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags, wie in den Bedingungen angegeben, oder auf Zahlung eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Sofern die Emittentin die Wertpapiere kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird.

Sofern die Emittentin die Wertpapiere kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr anwendbar sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Wertpapierinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltens der Wertpapiere und etwaiger auf die Wertpapiere bezogenen Transaktionen konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht. Estland hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und fände nach seiner Verabschiedung unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte).

Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Allerdings ist die FTT weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor einer etwaigen derzeit noch nicht zu terminierenden Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Inhabern der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der FTT zu konsultieren.

Zahlungen auf Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, können einer US-Quellenbesteuerung unterliegen

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung der Zeichnungsfrist könnten gegebenenfalls der Anfängliche Bewertungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Erste Valutatag verschoben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von

auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emitten-

tin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der

Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert

Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Indizes als Basiswert

Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Indizes

Bei der Bewertung der Open End Faktor Zertifikate und des maßgeblichen Faktor Index muss der Anleger berücksichtigen, dass der Faktor Index kein anerkannter Finanzindex ist, sondern ein Strategie-Index, der von dem Index Sponsor bestimmt und berechnet wird. Die alleinige Funktion des jeweiligen Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für die jeweiligen Open End Faktor Zertifikate zu dienen.

Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in den Bestandteil ab, der dem Faktor Index zugrunde liegt (der "**Bestandteil**"). Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Bestandteils ab (vgl. zu den spezifischen Risiken im Hinblick auf die jeweiligen Arten von Bestandteilen unten).

Der Wert des Faktor Index wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(a) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelkomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Bestandteil ab, wobei Kursbewegungen des Bestandteils mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Bestandteils aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Bestandteils (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Bestandteils (d.h. der Kurs des Bestandteils steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können: Im Rahmen der täglichen Berechnung des

Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Bestandteils entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Long Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Bestandteils an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Faktor Indexes, der dann als Grundlage für die nächste Berechnung des Faktor Indexes dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Bestandteils nicht wesentlich verändert hat.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Bestandteil in entgegengesetzter Weise ab, wobei Kursbewegungen des Bestandteils mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Bestandteils aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Bestandteils (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Bestandteils (d.h. der Kurs des Bestandteils steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können: Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Bestandteils entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Short Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Bestandteils an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist (dem Hebelfaktor wird im Fall von Short Faktor Indizes ein Negativzeichen vorangestellt). Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Faktor Indexes, der dann als Grundlage für die nächste Berechnung des Faktor Indexes dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Bestandteils nicht wesentlich verändert hat.

(b) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Finanzierungskomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Bestandteil finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (Index Gebühr). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Bestandteils, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (Index Gebühr, die den Wert des Index mindert).

Inhaber sollten beachten, dass der Index Sponsor zum Zwecke der Berechnung der Finanzierungskomponente Parameter nach seinem billigen Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von den Erwartungen anderer Marktteilnehmer abweichen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- *Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Index Gebühr*

Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor Index vom Level des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Der Abzug einer solchen Index Gebühr führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Open End Faktor Zertifikate.

- *Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente*

Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Volatilitätskomponente (basierend auf einem langfristigen und kurzfristigen Durchschnitt eines entsprechenden Indikators für die implizite Volatilität (z.B. des VDAX) vom Stand des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Volatilitätskomponente bildet die Absicherungskosten im Hinblick auf unerwartete Marktbewegungen des Bestandteils über Nacht ab (sog. Gap-Risiko). Die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Open End Faktor Zertifikate.

- *Berücksichtigung der Dividendenbesteuerung im Rahmen der Berechnung des Faktor Index*

Der Index Sponsor kann im Rahmen der Berechnung des Faktor Index Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Dividendenbesteuerung) berücksichtigen, die im Hinblick auf einen Komponenten des Bestandteils gezahlt werden, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Berücksichtigung der Dividendenzahlungen (bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen) kann dazu führen, dass der Wert des Faktor Index und entsprechend auch der Wert der Open End Faktor Zertifikate gemindert wird. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividende bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom

Standpunkt des Index Sponsors aus) kann dazu führen, dass der Index Sponsor auf Komponenten des maßgeblichen Bestandteils ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung des Faktor Index nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt.

Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung

Faktor Indizes sehen eine untertägige Index-Anpassung vor, wenn die Verluste im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weiterreichende Verluste des Wertes des jeweiligen Open End Faktor Zertifikats) abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Barriere ab. Die untertägige Index-Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von diesem niedrigeren Index Level aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Bestandteils kann eine untertägige Index-Anpassung auch zu Verlusten im Faktor Index und entsprechend auch zu Verlusten im Wert der Open End Faktor Zertifikate führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Bestandteil zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Anleger sollten beachten, dass während einer bestimmten Periode nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verluste im Bestandteil bzw. im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreicht haben (z.B. eine zehnminütige Periode), der Faktor Index gegebenenfalls nicht verbreitet werden kann. Während dieser Periode werden für die Open End Faktor Zertifikate im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise von Goldman Sachs gestellt werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Bestandteil des Faktor Index*Faktoren, die die Entwicklung des Index beeinflussen*

Bei auf Faktor Indizes bezogenen Open End Faktor Zertifikaten hängt die Höhe des Tilgungsbetrags von der Kursentwicklung des Faktor Index ab. Risiken des Faktor Index sind damit auch Risiken der Open End Faktor Zertifikate. Die Kursentwicklung des Faktor Index hängt wiederum von der Entwicklung des Bestandteils ab, der dem Faktor Index zugrunde liegt (z.B. setzen sich Aktienindizes aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines solchen Bestandteils von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Bestandteil zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik). Während der Laufzeit der Open End Faktor Zertifikate kann der Marktpreis der Open End Faktor Zertifikate von der Wertentwicklung des Faktor Index bzw. des Bestandteils abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Open End Faktor Zertifikate haben. Im Fall von Performanceindizes als Bestandteil kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Komponenten des Bestandteils Einfluss auf die Preisentwicklung der Open End Faktor Zertifikate haben.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Bestandteils

Es ist zu beachten, dass der Sponsor eines Bestandteils Komponenten des Bestandteils löschen oder ersetzen bzw. neue Komponenten dem Bestandteil hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Komponenten ändern können. Der Austausch von Komponenten in einem Bestandteil kann den Stand des Bestandteils beeinflussen, da eine neu hinzugekommene Komponente sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als die ersetzte Komponente, was wiederum den Wert des Faktor Index und die von der Emittentin an den Wertpapierinhaber geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Sponsor eines Bestandteils kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Bestandteils ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines solchen Bestandteils wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Sponsor eines Bestandteils kann jede Maßnahme hinsichtlich des Bestandteils ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Open End Faktor Zertifikate auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf Faktor Indizes, die auf Aktienindizes bezogen sind

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweiligen Bestandteils bestimmen, der dem Faktor Index zugrunde liegt, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Komponenten nicht zu einem Ansteigen des Stands des Bestandteils führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Stands des Bestandteils führen kann. Infolgedessen werden Wertpapierinhaber

von Open End Faktor Zertifikatenauf Faktor Indizes, deren Bestandteil ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Bestandteil bildenden Komponenten teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen, dem Faktor Index zugrunde liegenden Bestandteils vorsehen, dass die von den im Bestandteil enthaltenen Komponenten ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Bestandteil reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen seines Stands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Bestandteil nicht vollständig reinvestiert werden.

Faktoren, die die Wertentwicklung von auf Dividendenindizes bezogenen Faktor Indizes beeinflussen

Falls sich der Faktor Index auf einen Index bezieht, der auf die Dividenden bestimmter Aktien bezogen ist, sind die Wertpapierinhaber der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien ausgesetzt. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Risiken im Hinblick auf Aktien als Bestandteil des Faktor Index

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen

Maßgebend für die Preisentwicklung des Faktor Index (und entsprechend die Open End Faktor Zertifikate) ist die Entwicklung des Aktienkurses der Aktie, die dem Faktor Index zugrunde liegt. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Open End Faktor Zertifikate auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Open End Faktor Zertifikate nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Open End Faktor Zertifikate bzw. den Ertrag aus den Open End Faktor Zertifikaten auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen

Wertpapierinhaber von Open End Faktor Zertifikaten bezogen auf Faktor Indizes, deren Bestandteil eine Aktie ist, werden nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Open End Faktor Zertifikate nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Bestandteil des Faktor Index

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,17552", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,17552 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,85051", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,85051 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde.

Für die Preisfeststellung von Währungs-Wechselkursen können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Preise für Währungs-Wechselkurse sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Währungs-Wechselkurse auch von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden. Des Weiteren, kann gegebenenfalls der Preis bestimmter Währungs-Wechselkurspaare nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei solchen Währungs-Wechselkurspaaren wird die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaars und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt. Der Preis des Währungs-Wechselkurses wird in diesem Fall durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von

Währungs-Wechselkursen geben kann, was sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend negativ auf den Faktor Index bzw. die Wertpapiere auswirken kann (siehe dazu auch unter "Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten").

Risiken im Hinblick auf Rohstoffe oder Futures-Kontrakte auf Rohstoffe als Bestandteil des Faktor Index

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(a) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(b) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(c) Liquidität

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(e) Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(f) Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt

gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Bestandteils nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Bestandteil bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies negativ auf den Preis der Wertpapiere auswirkt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Bestandteil des Faktor Index

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis

Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen.

Da sich der den Open End Faktor Zertifikaten zugrunde liegende Faktor Index auf den Börsenkurs der maßgeblichen Futures-Kontrakte bezieht, sind neben Kenntnissen über den Markt für

das dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoff Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf der Open End Wertpapiere (Faktor Zertifikate) verbundenen Risiken notwendig.

Rollen von Futures-Kontrakten

(a) *Allgemeines*

Da jeder Futures-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Futures-Kontrakt endet, wird das Halten eines Futures-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuführen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Futures-Kontrakte bedeutet, dass die Futures-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Futures-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Futures-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Futures-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Futures-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten.

(b) *Backwardation*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, wenn der Preis des Futures-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen.

(c) *Contango*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Futures-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Aktienindex enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalender-

jahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Es werden nicht alle Auszahlungen der in einem Aktienindex enthaltenen Unternehmen erfasst

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Aktienindex enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Aktienindex vornimmt. Sofern der Sponsor den zugrunde liegenden Aktienindex nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Aktienindex enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert des Faktor Index bzw. der Wertpapiere auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit auf den Faktor Index bzw. die Wertpapiere auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im zugrunde liegenden Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Entwicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert des Faktor Index bzw. der Wertpapiere auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Aktienindex einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Aktienindex einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt auswirken

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Aktienindex enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Aktienindex enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Aktienindex einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Faktor Index und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Risikofaktoren im Hinblick auf Zinssätze als Bestandteil des Faktor Index

Die Entwicklung des Zinssatzes, der dem Faktor Index zugrunde liegt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Bestandteile mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Bestandteilen verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine Marktstörung zur Folge haben, mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Open End Faktor Zertifikate gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrun-

de liegender Bestandteil illiquide bzw. deutlich volatil ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Bestandteils zu bewerten.

Sofern der Bestandteil, der den Faktor Zertifikaten zugrunde liegt, in lokaler Währung notiert, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Open End Faktor Zertifikats erheblich negativ entwickelt, obwohl die Performance des Bestandteils während der Laufzeit des Open End Faktor Zertifikats im wesentlichen unverändert geblieben ist. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Bestandteils durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine für den Wertpapierinhaber negative Performance des Bestandteils (und wiederum des Faktor Index) eintreten.

Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Risiken, die mit der Entwicklung des Korbs und dessen zugrunde liegenden Korbbestandteilen verbunden sind

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten als Basiswert beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Weiterhin können die Wertpapiere beispielsweise vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Wertpapierinhabers kommen, wenn sich die Performance des einen abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.

Geringere Anzahl von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Änderungen der Zusammensetzung des Korbs

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs nachteilig beeinflussen kann.

Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten.

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als "**Referenzwerte**" (auch als Benchmarks bezeichnet). Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Referenzwerte gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) (die "**IOSCO Benchmark Grundsätze**") und die EU Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**EU Referenzwert Verordnung**"), welche ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden wird (mit Ausnahme bestimmter Vorschriften). Die IOSCO Benchmark Grundsätze verfolgen das Ziel ein übergreifendes Regelwerk von Referenzwert-Grundsätzen für Finanzmärkte zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf Regierungs- und Rechenschaftslegungsstrukturen sowie auf die Qualität und Transparenz der Referenzwertgestaltung und Methodologien. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht der IOSCO hinsichtlich des Status der freiwilligen Umsetzung der IOSCO Benchmark Grundsätze hat ergeben, dass – aufgrund des Marktwandels für Referenzwerte – in Zukunft gegebenenfalls weitere Schritte von IOSCO unternommen werden müssten. Des Weiteren ist dem Bericht ist zu entnehmen, dass es eine große Marktreaktion auf die Veröffentlichung der IOSCO Benchmark Grundsätze gab, mit umfassenden Bemühungen der Mehrheit der befragten Administratoren, die IOSCO Benchmark Grundsätze zu implementieren.

Die EU Referenzwert Verordnung wird für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU gelten. Unter anderem (i) werden Referenzwert Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung bzw. Registrierung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Referenzwerten von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Referenzwerte" wie LIBOR und EURIBOR, auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d.h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gelistet sind oder über multilaterale Handelssysteme ("**MTF**"), organisierte Handelssysteme ("**OTF**") oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Referenzwerten unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Gesamtdurchschnittswert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf einen Referenzwert referenziert, über einen Zeitraum von sechs Monaten – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte "nicht signifikante" Referenzwerte).

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert, einen Zinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung bzw. Registrierung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art des jeweiligen Referenzwerts und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes des Referenzwerts beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts

bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des

Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs International verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Ma-

ker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) oder als Market Maker

(siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in den folgenden Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren und (ii) Aufstockung von bereits unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" in Abschnitt "II. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" des Basisprospekts sowie zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

(b) Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Open End Faktor Zertifikate beziehen sich jeweils auf einen Index als Basiswert (jeweils ein "**Faktor Index**" oder ein "**Index**") bzw. einen Korb bestehend aus Indizes. Ein Faktor Index kann auf eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Index, Anteile eines Exchange Traded Fund (*börsengehandelter* Fond), einen Währungs-Wechselkurs, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt (jeweils ein "**Faktor Index Bestandteil**" oder ein ein "**Bestandteil**") bezogen sein, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

Die Ausübungsart und die jeweilige Wertpapier-Kennnummer sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*) ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*) ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden; und (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden.

(d) Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswährung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Tilgungsbetrags in die Abwicklungswährung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechselkurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung.

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxem-

burg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) Urho Kekkonen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*), Biskop Gunnerus'gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**") (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, UK ("**CREST**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines be-

stimmten Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nennbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nennbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden.
- (iv) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialisierte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST Deed Poll**") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) gegeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der CREST *Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 5 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag (wobei für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag gilt) oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

(g) Angaben zu dem Basiswert

Der Basiswert und/oder Korbbestandteile wird bzw. werden diese in den Emissionsspezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass der Basiswert durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und

- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können von der Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und zeitgleich an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (die "**Anbieterin**") weiterverkauft werden. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in de-

nen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

(m) Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

(o) Ratings

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere***Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag***

Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag sind nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

Die Open End Faktor Zertifikate sind auf einen Faktor Index bezogen. Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in einen bestimmten Bestandteil ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes spiegelt der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Steigen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.
- Im Fall von Short Faktor Indizes spiegelt der Faktor Index Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Fallen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf der Grundlage (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis

Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis sind nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw., im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

Die Open End Faktor Zertifikate sind auf einen Faktor Index bezogen. Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in einen bestimmten Bestandteil ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes spiegelt der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Steigen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.
- Im Fall von Short Faktor Indizes spiegelt der Faktor Index Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Fallen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf der Grundlage (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit dem Abschnitt "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**"), die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen, gelesen werden.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englischs Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen

Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,
- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und
- (iii) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges

Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1

(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag**") zu erhalten.

In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Status der Wertpapiere und der Garantie

(a) Status der Wertpapiere

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) Status der Garantie

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Bedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

(3) Währungsumrechnung und Rundung

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen)

der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

(4) Definitionen

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"**Finaler Bewertungstag**" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

- (a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder

- (b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

"Anfänglicher Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"Anfänglicher Bewertungstag" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nominalbetrag" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preiswährung" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Tilgungsbetragsrundung" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Abwicklungswährung" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Fälligkeitstag" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bewertungstag" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2
(Ausübung)

(1) Allgemeines

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen, an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. an jedem Bermuda Ausübungstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird am nächstfolgenden Geschäftstag (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. am nächstfolgenden Bermuda Ausübungstag (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) wirksam.

Im Falle von Registrierten ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

Dieser § 2 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere, vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 2 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht. Für die Zwecke der Nordischen Registrierten Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere gelten (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Stockholm) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (ii) VPS Registrierte Wertpapiere als um 11 Uhr (Ortszeit Oslo) am Finalen Bewertungstag au-

tomatisch ausgeübt, (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Helsinki) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Amsterdam) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbar Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag in der Abwicklungswährung gutgeschrieben wird,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearingsystem erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei den ICSDs.

Dieser § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(d) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

Dieser § 2 (2)(d) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(e) *Verzichtserklärung für Italienische Gelistete Wertpapiere*

Im Fall von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen – einschliesslich des von der Borsa Italiana S.p.A. (die "**Italienische Wertpapierbörse**") gemanagten und organisierten SeDeX Marktes –, werden die Wertpapiere am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Allerdings kann jeder Wertpapierinhaber vor dem in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmten Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung (der "**Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung**") durch Übermittlung oder durch Sendung einer – gemäß den jeweils gültigen Regeln der Italienischen Wertpapierbörse oder eines anderen italienischen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlichen – ordentlich ausgefüllten Verzichtserklärung, die im Wesentlichen der im Annex zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") angegebenen Form entspricht, per Fax an das maßgebliche Clearingsystem, die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und ggf. die Stelle in Italien sowie eine Kopie an die Emittentin und etwaige andere relevanten Stellen auf die Automatische Ausübung des jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiers bzw. der Italienischen Gelisteten Wertpapiere verzichten. Sobald eine Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist diese unwiderruflich und kann nicht mehr zurück genommen werden. Sofern eine ordentlich ausgefüllte und gültige Verzichtserklärung vor dem Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist der jeweilige Wertpapierinhaber nicht berechtigt, von der Emittentin etwaige fällige Beträge in Bezug auf die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere zu erhalten und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere. Nach der Übermittlung der Verzichtserklärung darf der jeweilige Wertpapierinhaber die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere, die Gegenstand dieser Verzichtserklärung sind, nicht übertragen. Jede Entscheidung, ob eine Verzichtserklärung ordentlich ausgefüllt und in ordnungsgemäßer Form ist, wird vom maßgeblichen Clearingsystem (nach Rücksprache mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) nach Treu und Glauben und in einer angemessenen Weise vorgenommen und ist abschließend und bindend für die Emittentin, alle Stellen und den Wertpapierinhaber. Vorbehaltlich des Nachstehenden, sind alle Verzichtserklärungen, die entsprechend als unvollständig oder in nicht ordnungsgemäßer Weise vorliegend beurteilt werden, ungültig. Sofern eine solche Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit des maßgeblichen Clearingsystems (im Einvernehmen mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) korrigiert worden ist, wird sie als neue Verzichtserklärung angesehen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur an die Stelle in Italien zugegangen ist. Im Fall, dass ein Wertpapierinhaber, sofern anwendbar, keine ordentlich ausgefüllte Verzichtserklärung gemäß diesen Rege-

lungen ausfertigt, werden die Italienischen Gelisteten Wertpapiere automatisch ausgeübt und in der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen dargelegten Weise zurückgezahlt und die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere erlöschen und der Emittentin obliegen keine weiteren Verpflichtungen hieraus.

(3) Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) Definitionen

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 11 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren) oder (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen):

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Geschäftstag während der Ausübungsperiode, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Bermuda Ausübungstag, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3 (Abwicklung)

(1) Abwicklung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen durch Zahlung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem zuständigen Clearingsystem in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle bzw. (ii) falls das Clearingsystem keine Prüfung der Ausübungserklärung vornimmt, der Hauptprogrammstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die

als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(2) Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letz-

te Handelstag eines finnischen registrierten Optionsscheins und eines Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "**OM-System**"). Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Optionsscheine und Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finnische Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 3 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin, noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(4) Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden und Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPaS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber ent-

halten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(5) Zahltag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

- (i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und zusätzlich
- (iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(6) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(7) Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle noch (gegebenenfalls) die Garantin, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(8) Definitionen

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Finnland Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Finnland Regeln**" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"**Euroclear Finnland System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Niederlande**" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Niederlande Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Niederlande Regeln**" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"**Euroclear Niederlande System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Schweden**" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Schweden Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Schweden Regeln**" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**NFIA Act**" bedeutet den Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"Norwegisches Geldtransferkonto" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"Norwegisches Verwahrungsgeldkonto" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"Norwegische Krone" und **"NOK"** bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"SFIA Act" bedeutet den Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"Schwedisches Geldtransferkonto" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"Schwedisches Verwahrungsgeldkonto" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"Schwedische Krone" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"VPS" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"VPS Register" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"VPS Regeln" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"VPS System" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 4 (Verzinsung)

Die Wertpapiere sind nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung am Kündigungstag zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Definitionen

"**Wahrückzahlungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahrückzahlungstag zugeordnet ist.

"**Kündigungserklärung**" ist

- (i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kün-**

digungstag"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Wahrrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 6
(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) Übertragbarkeit

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearingsystems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer Registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln und (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 6 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 6 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen, diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 6 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 6 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

(c) *Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 6 (2)(a) und § 6 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

- (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,
- (ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;
- (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und
- (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 7 (Stellen)

- (1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Registerstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die

Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

- (2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Inanspruchnahme befreit.
- (4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 8

(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.
- (2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren
- Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:
- (i) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;
 - (ii) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
 - (iii) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;
 - (iv) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und
 - (v) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.
- (3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 8 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 9

(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu geben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit

dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearingsystem

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der *Financial Times*) veröffentlicht werden.

(5) Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) Nordische Registrierte Wertpapiere

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 10 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu erhalten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 11
(Berichtigungen)

(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag,

an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen kei-

ne Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachtei-

ligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 12

(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand)

(1) *Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen*

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich, vorbehaltlich von § 12 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von § 12 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 12 (1) und § 12 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

- (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und
- (b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;
- (c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System; und

(d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System.

(4) Garantie

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszu-legen.

§ 13

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 13 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 14

(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Regelungen der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet. In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelindex und Stichtage
 - 1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index
 - 3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Index-Haftungsausschluss**
- 6. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende

von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der

Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

- (a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an

Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen

anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen

Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

- (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindices ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und
- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung**

(Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindex ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindex. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindex ist (die betreffenden Korbindex werden als "**Betroffene Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindex von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und
 - (iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des

betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**"), stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

Die maßgebliche Methodologie des Index kann einen sog. "Reverse Split" vorsehen, d.h. wenn der Stand des Index einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird der Index Sponsor den Stand des Index anpassen, indem ein bestimmter Anpassungsfaktor berücksichtigt wird. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solcher Reverse Split stattgefunden hat, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen die angemessenen Anpassungen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen (insbesondere das Bezugsverhältnis anzupassen), um den Auswirkungen der Berücksichtigung des Anpassungsfaktors auf den Stand des Index Rechnung zu tragen. Eine solche Bekanntmachung ist den Inhabern entsprechend § 10 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere

gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 **Vorzeitige Rückzahlung**

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 10 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 10 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. **Berichtigung der Kursreferenz**

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. **Index-Haftungsausschluss**

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in

dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Betroffener Korbindex" und **"Betroffene Korbindices"** haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Betroffener Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"Korbindex" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Berechnungstag" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene

Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindizes von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des Index oder eines Indexbestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine Marktstörung bezüglich des Index eingetreten ist, oder
- (b) einen Vorgesehenen Handelstag, an dem der maßgebliche Kurs des Index vom Index-Sponsor nicht berechnet bzw. nicht veröffentlicht wird (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt).

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Index**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindizes, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Index-Anpassungsereignis**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexkorb**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Index-Einstellung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Störung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexbezogene Wertpapiere**" bezeichnet in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"**Index-Änderung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"**Marktstörung**" bezeichnet ein Ereignis, dass in der dem maßgeblichen Index zugrunde liegenden Indexbeschreibung als Marktstörung definiert ist.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

- (a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der Index-Sponsor üblicherweise den Stand des maßgeblichen Index veröffentlicht.

"**Vorgesehener Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"**Nachfolge-Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolge-Index-Sponsor**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des

verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

**Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung
(Italienische Gelistete Wertpapiere)**

STANDARDFORMULAR DER VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE AUSÜBUNG

Von den Inhabern von [*Name des Wertpapiers einfügen*], fällig am [●] (die "Zertifikate")

An: [*Kontaktdaten der Berechnungsstelle einfügen*]

E-Mail: [*E-Mail der Berechnungsstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

und

An: [*Kontaktdaten der Hauptprogrammstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

und

An: [*Kontaktdaten des maßgeblichen Clearingsystems einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

[und

An: [*Kontaktdaten der Stelle in Italien einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:]

Das Versäumnis, die Verzichtserklärung richtig auszufüllen oder sie in einer substantiell vergleichbaren Form zur Verzichtserklärung für die Ausübung zu übermitteln führt dazu, dass die Verzichtserklärung für die Ausübung als ungültig behandelt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Angaben zum Halter der Zertifikate

Name:

Adresse:

Fax:

Telefon:

2. Angaben zur Serie von Zertifikaten

Die Serie von Zertifikaten, auf die sich die Verzichtserklärung für die Ausübung bezieht:

3. Verzicht auf die Automatische Ausübung

Ich / Wir, Halter der unten genannten Zertifikate, die Teil der oben genannten Serie von Zertifikaten sind, verzichten hiermit auf die automatische Ausübung dieser Zertifikate gemäß der diesbezüglichen Bedingungen.

4. Anzahl an Zertifikaten

Die Anzahl der Zertifikate lautet:

5. Datum

6. Unterschrift

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen**Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag**

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht der mit dem Nominalbetrag multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Faktor Zertifikate mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor].

[Gebühren Faktor]

[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"G_(i)" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen (G_(i)) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen: ●*].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen: ●*]

[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfängliche Quanto Gebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Management Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG_(i)**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).
"n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]

[Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).]

[Maximale Managementgebühr]

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Nominalbetrag

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Quanto Gebühr]

[Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswäh-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

zung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●]

Performance des Basiswerts [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]

Referenzpreis [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Faktor Zertifikate mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor].

[Gebühren Faktor] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**G_(i)**" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen (**G_(i)**) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (ein-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

schließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [andere Definition einfügen: ●].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen: ●]

[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfängliche Quanto Gebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Management Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfäng-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

lichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "n" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"k" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]

[Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).]

[Maximale Managementgebühr]

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Bezugsverhältnis

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Quanto Gebühr]

[Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrela-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

tion zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●]

Referenzpreis

[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen¹

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[●]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragsgrundlage	[●][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

¹ Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Fälligkeitstag	[●] [[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahltag nach dem (a) [Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Datum der Programmvereinbarung	[●][Nicht anwendbar]
Datum des Agency Agreement	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]
Italienische Gelistete Wertpapiere	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung	[●][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[●][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[●]
Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Integraler Ausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][Ortszeit ●][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking,
----------------	---

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen][●]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Wahlrückzahlungstage]	[●]
[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung]	[<i>Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen: ●</i>]
[Kündigungserklärungstage]	[●]
[Kündigungsfrist]	[Ein Monat][●]
[Kündigungsperiode]	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend ● Wertpapier[en])]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman Sachs International, Peterborough Court, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB, England][●]
-------------------	--

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Registerstelle	[Citigroup Global Markets Deutschland AG][Nicht anwendbar][●]
[Norwegische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Oslo (GTS Banks), P.O. Box 1843, Vika NO-0123 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][●]
[Finnische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Helsinki (GTS Banks), Unioninkatu 30, F1-00100 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][●]
[Schwedische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) (GTS Banks), Sergels Torg 2, ST H1, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][●]
[Niederländische Zahlstelle]	[Citibank International plc, 33 Canada Square, E14 5LB London, Vereinigtes Königreich] [●] [Nicht anwendbar]
Weitere(r) Beauftragte(r)	[ggf. weitere Zahlstelle einfügen: ●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.gs.de/service/bekanntmachungen][●]
----------	---

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]
-----------------	----------------------

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
[Nordische Registrierte Wertpapiere]	[Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpapiere][Nicht anwendbar]
[Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 12 (3) der

Allgemeinen Bedingungen]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen

Einzelindex oder Indexkorb	[Einzelindex][Indexkorb]
Name des Index/Namen der Indizes	[<i>Name des Index/Namen der Indizes einfügen: ●</i>] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils] der " Index " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●</i>]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag	[●]
Berechnungstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Index-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelindex und Stichtage – Folgen von	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Unterbrechungstagen	
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungsstichtage – Folgen von	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Unterbrechungstagen	
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Indekorb und Stichtage – [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3
Korbbewertung (Individueller angegeben)][Nicht anwendbar]
Vorgesehener Handelstag und
Individueller
Unterbrechungstag)

Höchstzahl an [•][Nicht anwendbar]

Unterbrechungstagen

Keine Anpassung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Indekorb und [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4
Durchschnittsermittlungs- angegeben)][Nicht anwendbar]
Stichtage – Korbbewertung
(Individueller Vorgesehener
Handelstag und Individueller
Unterbrechungstag)

Auslassung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Verschiebung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Modifizierte [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Verschiebung

Höchstzahl an Unter- [•][Nicht anwendbar]

brechungstagen

Keine Anpassung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Indekorb und Stichtage – [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5
Korbbewertung (Gemeinsamer angegeben)][Nicht anwendbar]
Vorgesehener Handelstag, aber
Individueller
Unterbrechungstag)

Höchstzahl an Unter- [•][Nicht anwendbar]

brechungstagen

Keine Anpassung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Indekorb und Stichtage – [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6
Korbbewertung (Gemeinsamer angegeben)][Nicht anwendbar]
Vorgesehener Handelstag und
Gemeinsamer
Unterbrechungstag)

Höchstzahl an Unter- [•][Nicht anwendbar]

brechungstagen

Keine Anpassung [Nicht anwendbar][Anwendbar]

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar][●]

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] [gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]	[Basiswert]	[Bezugsverhältnis] [Anfänglicher Referenzpreis] [Referenzpreis] [Nominalbetrag] [Preiswährung] [Abwicklungswährung]	[Anfängliche Managementgebühr] [Maximale Managementgebühr] [Anfängliche Gebühr] [Anfängliche Managementgebühr] [Anfängliche Gebühr]	Manage- mentgebühr Manage- mentgebühr Quanto	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurssponsor]	[Finaler Bewertungstag] [Ausübungsperiode]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Tabelle 2

[Name des Index/Namen der Indizes]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code]	[Index-Sponsor]	[Preiswährung]	[Anfänglicher Referenzpreis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

VI. GARANTIE¹

THIS GUARANTEE is made on November 14, 2017 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organized under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated November 14, 2017 (the "**Prospectus**", which expression shall include any supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Security Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.²
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Security Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or

¹ Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist hinter der Unterschriftenseite (U-1) des Basisprospekts auf den Seiten F-1 bis F-2 abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Zuständige Behörde.

² This means that all that is required to trigger the Guarantee is the failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities (guarantee of payment). It is not necessary for Holders to first make an (unsuccessful) attempt to enforce any claims for payment under the Securities against the Issuer (guarantee of collection).

- (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.
5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by: _____

(Authorized Officer)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 18. April 2017, 12. Mai 2017, 30. Juni 2017, 19. Juli 2017, 7. August 2017, 1. September 2017, 19. September 2017, vom 18. Oktober 2017 und vom 6. November 2017) (das "**Registrierungsformular**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen").

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das Registrierungsformular verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen"). Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "SEC Dokumente") und die ebenfalls bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) (die "CSSF") in Luxemburg hinterlegt sind, verwiesen:

- die Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 20. Mai 2016 (das "**Proxy Statement 2016**"), eingereicht bei der SEC am 8. April 2016;
- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2016 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2016**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 27. Februar 2017;
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. April 2017 (die "**Form 8-K 18 April 2017**"), eingereicht bei der SEC am 18. April 2017;
- der Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2017 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2017**"), eingereicht bei der SEC am 4. Mai 2017;
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 28. Juni 2017 (die "**Form 8-K 28 June 2017**"), eingereicht bei der SEC am 28. Juni 2017;
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. Juli 2017 (die "**Form 8-K 18 July 2017**"), eingereicht bei der SEC am 18. Juli 2017;
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. Juni 2017 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das zweite Quartal 2017**"), eingereicht bei der SEC am 4. August 2017;
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 12. September 2017 (die "**Form 8-K 12 September 2017**"), eingereicht bei der SEC am 12. September 2017;
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 17. Oktober 2017 (die "**Form 8-K 17 October 2017**"), eingereicht bei der SEC am 17. Oktober 2017; und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. September 2017 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das dritte Quartal 2017**"), eingereicht bei der SEC am 3. November 2017.

Die oben genannten SEC Dokumente sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf www.sec.gov abrufbar. Zudem sind die SEC Dokumente auf der Webseite der Wertpa-

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

pierbörse Luxemburg auf www.bourse.lu abrufbar. Außerdem werden die SEC Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom

•

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Angebotsgröße einfügen: •]

Open End Faktor Zertifikate

bezogen auf

[•]

[ISIN: •]

[WKN: •]

[Valor: •]

[Common Code: •]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: •]

[Ausgabepreis: •]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

United States of America

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 14. November 2017 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom •] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).

[im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen: Endgültige Bedingungen vom [●] für [Produkt einfügen: ●] (die "[Erste][●] Aufstockung"), die mit den ausstehenden [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Open End Faktor Zertifikate vom 14. November 2017 begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 14. November 2017 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 14. November 2017 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am [Datum des Auslaufens der Gültigkeit des Basisprospekts vom 14. November 2017 einfügen: ●] seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.gs.com (unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte)] [andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Faktor Zertifikate (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt – vorliegend handelt es sich um Open End Faktor Zertifikate mit [Bezugsverhältnis][Nominalbetrag]) bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als ein [Korb von] [Index][Indizes] (die "**Wertpapiere**" oder die "**Open End Faktor Zertifikate**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") begeben werden.

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 14. November 2017 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 9 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" oder die "**Open End Faktor Zertifikate**").]*

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der aktuellen Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 14. November 2017 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [www.gs.de (unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))] [andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird*: ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [*Form der Mitteilung einfügen*: ●] veröffentlichen.]]

Börsennotierung und Handel

[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [●] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [*Datum einfügen*: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(jeweils

einschließlich)) [bis [*Datum einfügen: ●*]] [zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [(einschließlich))] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [*weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: ●*] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [*weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●*]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●*]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info]] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere

weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[•]	[•]
[•]	[•]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil

[Die Informationen über den jeweiligen Index, welcher der Basiswert ist und/oder über die Indizes, die Korbbestandteile sind, bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[*Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile einfügen:* •]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile sind [auf der bzw. den folgenden Webseite(n) einsehbar: [•]] [bei der Emittentin unter •].

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen:* •]

[*Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)*]

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[ggf. weitere Informationen bezüglich Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) einfügen: ●]

[BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

[Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen]]

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

(Anfügen der emissionsspezifischen Zusammenfassung an die Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin)

X. BESTEUERUNG

Alle Steuern, sowie andere Gebühren in Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrages und gegebenenfalls des Zinsbetrags, die anfallen könnten, sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika. Er stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Auch handelt es sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen hinsichtlich der Wertpapiere, weder in Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg noch in den Vereinigten Staaten von Amerika. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass das Eigentum an den Wertpapieren sowie etwaige Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, einschließlich der Emission eines Wertpapiers, des Erwerbs, der Veräußerung, des Verfalls oder der Rückzahlung der Wertpapiere oder andere Geschäfte mit den Wertpapieren und Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der Wertpapiere steuerliche Folgen auslösen können (einschließlich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und mögliche Steuerpflichten für Stempel-, Übertragungs- und Eintragungssteuern.) Die steuerlichen Folgen können unter anderem von dem Status und den persönlichen Verhältnissen des potenziellen Käufers, den Bedingungen des einzelnen Wertpapiers, die nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Anwendung finden, und dem anzuwendendem Recht oder der angewendeten Praxis der Steuerbehörden in den jeweiligen Jurisdiktionen abhängen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen, österreichischen, liechtensteinischen, luxemburgischen und U.S.-amerikanischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers entsprechend zu berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (**Teilnehmende Staaten**), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten erstmals ab 2017 für das

Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsrichtlinie**) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

Wertpapierinhabern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.

Zinszahlungen und Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung bzw. Ausübung der Wertpapiere durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausbezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Zinsbetrag oder der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Für natürliche Personen die kirchensteuerpflichtig sind findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Wertpapierinhabers vor; in diesem Falle wird der Wertpapierinhaber zur Kirchensteuer veranlagt. Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Umsetzung des OECD Common Reporting Standards und der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie in Deutschland

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (**FKAustG**), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

Besteuerung in Österreich

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt.. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall uner-

lässliche Beratung durch einen Steuerberater. Nachdem unter dem vorliegenden Basisprospekt unterschiedliche Serien von Wertpapieren begeben werden, kann auch die steuerliche Behandlung entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen Unterschiede aufweisen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen, Veräußerungserlösen oder des Tilgungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Steuer in Österreich anfallen. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren (insbesondere das Umqualifizierungsrisiko gemäß § 188 Investmentfondsgesetz) sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Am 14. August 2015 wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dieses sieht die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG für die meisten Kapitaleinkünfte natürlicher Personen seit 1. Januar 2016 von 25% auf 27,5% vor (für wenige spezielle Gruppen von Kapitaleinkünften, vor allem Zinsen auf Bankeinlagen, bleibt der Steuersatz weiterhin bei 25%). Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten änderten sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls. Potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen ihre persönlichen Berater hinzuzuziehen.

a) Natürliche Personen

(i) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass diese verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Für Privatplatzierungen gelten andere Bestimmungen. Für nicht verbrieftes Derivate gelten sie dann, wenn die auszahlende Stelle eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig abführt.

Werden Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt (österreichische Kreditinstitute sowie Niederlassungen ausländischer

Kreditinstitute in Österreich, welche die Einkünfte aus den Wertpapieren an die Wertpapierinhaber auszahlen), so hat diese 27,5% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Wertpapieren umfassen (i) laufende Erträge, (ii) Erträge anlässlich der Tilgung der Wertpapiere oder (iii) Veräußerungserträge. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbrieft Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Wertpapieren werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 27,5% des § 27a EStG veranlagt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Dies gilt für nicht im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren fällt seit 1. Januar 2016 die Steuer in jedem Fall an, kann jedoch in der Regel auf sieben Jahre verteilt entrichtet werden kann.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 55%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto

oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25% bzw 27,5% zu erheben haben. Dasselbe gilt für Vermögenswerte von in der Republik Österreich ansässigen Personen, die von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Das Steuerabkommen mit Liechtenstein wurde in Hinblick auf die Implementierung des zwischenstaatlichen Informationsaustausches ab 2017 (siehe unten) einer Revision unterzogen, sodass bestimmte Konten von am 31. Dezember 2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen und von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen weiterhin unter das Steuerabkommen fallen und vom automatischen Informationsaustausch ausgenommen sein können.

(ii) Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz ("**InvFG**") umqualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren ("**OGAW**"), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG) und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF Manager zu qualifizieren ist; betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies gilt nicht für Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge können bereits zum 31. Dezember eines jeden Jahres als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet ("*ausschüttungsgleiche Erträge*") gelten. Hat

ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich mit 27,5%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 27,5%igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 27,5%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen.

(iii) Anleger hat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

b) Kapitalgesellschaften / Privatstiftungen

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere von Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen zu natürlichen Personen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Körperschaftsteuergesetz erfüllen, kann, wenn sie die Wertpapiere im Privatvermögen halten, nach den Bestimmungen des § 94 Z 12 Einkommensteuergesetz vom Abzug der Kapitalertragsteuer abgesehen werden. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen auch nicht dem Sondersteuersatz von 27,5%, sondern gemäß § 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

c) Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sogenannten "OECD Common Reporting Standard" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (Teilnehmende Staaten), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potentiell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Österreich wurde ein weiteres Jahr zur Umsetzung der Regelungen gewährt.

Mit dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, welches mit 1. Januar 2016 in Kraft trat wurde die diesbezüglichen EU Richtlinie (2014/107/EU) in nationales österreichisches Recht umgesetzt. Das GMSG regelt für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU Mitgliedstaaten bzw teilnehmenden Nicht EU Mitgliedstaaten die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen, welche von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Grundsätzlich gilt das GMSG für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Die Meldung hat jeweils bis Ende des Monats Juni eines Kalenderjahres für den davor liegenden Meldezeitraum zu erfolgen. Erste Meldungen für den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2016 betreffend bestimmte Daten von Neukonten haben bereits bis 30. Juni 2017 zu erfolgen.

Das EU-Quellensteuergesetz, auf dessen Basis bisher eine Quellenbesteuerung von Zinszahlungen an in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen erfolgte, wurde mit 31. Dezember 2016 außer Kraft gesetzt.

d) Einbehaltung von Quellensteuern

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Zum Steuerabzug ist die depotführende oder auszahlende Stelle verpflichtet.

e) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Werts des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangsteuergesetz ("**StiftEG**"). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% bzw 27,5% anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertra-

gung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.

f) Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, der Lieferung, dem Halten, der Veräußerung bzw der Tilgung der Wertpapiere fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben.

Basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14 Dezember 2013 hat sich eine Gruppe von 10 europäischen Staaten (darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) am 5. Mai 2014 auf verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich verständigt. Am 8. Dezember 2015 gab die Gruppe eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der diesbezüglichen Pläne ab, darin wurden erste Schritte zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer für 2016 geplant. Diese wurden jedoch zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht umgesetzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine solche Transaktionssteuer in Zukunft im Rahmen der Anschaffung, der Ausübung, der Tilgung oder der Kündigung erhoben wird.

Besteuerung im Fürstentum Liechtenstein

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Wertpapiere gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.

Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Datum des Basisprospekts. Es gelten insbesondere das Steuergesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21. Dezember 2010 (SteV), jeweils in der geltenden Fassung.

a) Besteuerung natürlicher Personen

Natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Weltvermögen und dem gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben (Art. 6 Abs. 1 SteG).

Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 9 Abs. 1 SteG). Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (Art. 14 Abs. 1 SteG). Von der Erwerbssteuer

er befreit sind die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 15 Abs. 1 lit. a SteG).

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens ist der Verkehrswert bzw. der Kurs der Wertpapiere zu Beginn des Steuerjahres massgebend (Art. 12 Abs. 1 SteG). Die Vermögenssteuer wird über einen standardisierten Vermögens(Soll-)ertrag, welcher prozentmässig jährlich im Finanzgesetz festgelegt wird, mit-tarifbestimmend gemeinsam über die Besteuerung des Erwerbs abgegolten (Art. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. 1 sowie Art. 19 Abs. 1 SteG). Da die Wertpapiere der Vermögenssteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht gesondert erwerbssteuerpflichtig.

Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden (Art. 15 Abs. 2 lit. m SteG). Umgekehrt sind Kapitalverluste auch nicht abzugsfähig.

Die Vermögensbesteuerung der Wertpapiere erfolgt im Rahmen der Veranlagung in der jährlichen Steuererklärung der natürlichen Person.

In Liechtenstein nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen keinerlei Vermögens- oder Erwerbssteuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere.

b) Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (Art. 44 Abs. 1 SteG).

Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche steuerpflichtige Reinertrag, der aus der Gesamtheit der um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge besteht (Art. 47 SteG). Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Wertpapieren in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags, der jährlich im Finanzgesetz bestimmt wird⁴, auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Im Falle des Wegzuges bzw. Sitzverlegung der juristischen Person ins Ausland wird eine Wegzugssteuer in Bezug auf die stillen Reserven auf den Wertpapieren erhoben, welche jedoch zinslos bis zur tatsächlichen Realisierung des Wertpapiers zu stunden ist, soweit die Durchsetzung des Steueranspruchs sichergestellt ist (z.B. durch DBA, TIEA oder beizubringende Bankgarantie). Der Steuerpflichtige hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Stundung erfüllt sind (Art. 52 Abs. 2 SteG).

c) Privatvermögensstrukturen

⁴ Art. 2 Finanzgesetzes vom 5. November 2015 für das Jahr 2016 (FinG) in der derzeit geltenden Fassung legt den Sollertrag für das Steuerjahr 2015 mit 4 % fest

Juristische Personen, welche die Voraussetzungen als sog. Privatvermögensstruktur erfüllen (Art. 64 SteG), unterliegen ausschließlich der Mindestertragssteuer in Höhe von derzeit CHF 1.800 p.a. (Art. 62 SteG). Zinserträge aus den Wertpapieren und Kapitalgewinne darauf gelten diesfalls als durch die Mindestertragssteuer abgegolten und werden nicht eigens besteuert.

d) Trusts

Trusts (besondere Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit), welche in Liechtenstein domiziliert sind oder tatsächlich verwaltet werden, unterliegen nicht der Ertragssteuer, sondern ausschliesslich der Mindestertragssteuer in Höhe von derzeit CHF 1.800 p.a. (Art. 65 SteG).

e) Umsatzabgabe

Das Schweizerische Stempelgesetz (StG)⁵ und die entsprechende Verordnung (StV)⁶ sind kraft Zollanschlussvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch in Liechtenstein anwendbar. Für die Erhebung der Stempelabgaben in Liechtenstein ist daher die eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an sog. steuerbaren Urkunden wie Anleihen, Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilschienen von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genusscheine und Anteile an Schweizerischen oder Liechtensteinischen kollektiven Kapitalanlagen Stempelabgaben (in casu: Umsatzabgabe) zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler im Sinne der Schweizerischen Stempelgesetzgebung ist. Der Begriff „Effektenhändler“ inkludiert nicht nur professionelle Händler, Banken, Broker und der gleichen, sondern auch sämtliche Schweizerische oder Liechtensteinische Kapitalgesellschaften und Pensionsfonds deren Aktiven nach Maßgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Schweizer Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen.

Die Umsatzabgabe wird auf dem Entgelt für die Übertragung der steuerbaren Urkunden erhoben und beträgt 0,15% bei von einem Inländer ausgegebenen Urkunden und 0,30% bei von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden.

Die Umsatzabgabe wird auch erhoben bei der entgeltlichen Übertragung von Eigentum an Urkunden, die von einem Ausländer ausgegeben werden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den inländischen Urkunden gleichstehen. Von der Umsatzabgabe ausgenommen ist die Ausgabe von Wertpapieren ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschließlich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Wenn der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effektenhändler ist und die Wertpapiere Euroobligationen iSd StG sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Wertpapiere zu entrichten.

⁵ Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über Stempelabgaben (StG), in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Verordnung vom 3. Dezember 1973 über Stempelabgaben (StV), in der derzeit geltenden Fassung

Grundsätzlich sind die Ausgabe von und das Handeln von Derivaten von der Umsatzabgabe befreit. Bei strukturierten Produkten muss jeweils abgeklärt werden, ob es sich um eine steuerbare Urkunde iS des StG handelt oder nicht. Zertifikate sind grundsätzlich keine steuerbaren Urkunden im Sinne des Stempelgesetzes.

f) **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Die vormals bestandene Regelung der EU-Zinsbesteuerung wurde mit Wirkung per 1.1.2016 vom Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersetzt („AIA-Abkommen“).^{7,8} Seit dem 1.1.2016 wird folglich durch liechtensteinische Zahlstellen keine Quellensteuer mehr einbehalten. Im Verhältnis zu Österreich ist der Automatische Informationsaustausch am 1.1.2017 in Kraft getreten; vorbehalten bleiben die nachfolgenden Erläuterungen in lit. g).

g) **Steuerabkommen Österreich - Liechtenstein**

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Wertpapieren (inkl. Veräußerungsgewinne) eine im Sinne des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein⁹ („Steuerabkommen“) transparente und vor dem 31.12.2016 gegründete Vermögensstruktur ist, mit einer in Österreich ansässigen natürlichen Person als nutzungsberechtigte Person, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 27,5 % durch eine liechtensteinische Zahlstelle erhoben. Die Quellensteuer hat abgeltende Wirkung. Entsprechende Konti gelten gemäss der Liechtensteinischen AIA-Verordnung als sogenannte „ausgenommene Konti“ und werden im Rahmen des AIA nicht gemeldet. Keine Quellensteuer wird erhoben, wenn der Empfänger der Zinszahlung die liechtensteinische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt hat, die Zinszahlung jährlich an die liechtensteinische Steuerverwaltung zwecks Mitteilung an die zuständige österreichische Behörde offenzulegen. Die Mitteilung erfolgt unter dem Steuerabkommen und gilt gemäss Protokoll als Austausch der Information gemäss Art. 2 des AIA-Abkommens.

Als liechtensteinische Zahlstellen gelten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) des Steuerabkommens i) Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler; ii) in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, einschließlich Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge leisten oder absichern. Eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a PGR¹⁰, sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind.

⁷ Gesetz vom 6. November 2015 über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes

⁸ Die nationale Umsetzung erfolgt durch das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), in der derzeit geltenden Fassung, und die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), in der derzeit geltenden Fassung. AIA-Gesetz wie auch AIA-Verordnung sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten

⁹ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern vom 29.01.2013 („Steuerabkommen“) sowie Protokoll zur Abänderung des Steuerabkommens vom 17.10.2016 („Protokoll“)

¹⁰ Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), in der derzeit geltenden Fassung

Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ist ausschließlich für Informationszwecke beigelegt. Es handelt sich um eine generelle Beschreibung von bestimmten luxemburgischen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten sowie der Veräußerung von Wertpapieren.

Die vorliegende Beschreibung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (soweit in Kraft), welche laufenden Veränderungen unterliegen können und möglicherweise Rückwirkungen beinhalten. Sie sind weder als rechtliche oder steuerliche Beratung konzipiert, noch sollten sie entsprechend ausgelegt werden.

Die folgende Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit betreffend aller steuerlichen Aspekte, welche für einen bestimmten zukünftigen Inhaber im Hinblick auf den Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren relevant sein können.

Zukünftigen Inhabern wird empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater heranzuziehen um steuerliche Auswirkungen, welchen sie gemäß den Gesetzen ihres Ansässigkeitsstaates oder aller relevanter Rechtssystemen unterliegen, abschließend zu klären.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der Luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltene Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Gebühren bzw. Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen, gibt es keinen Quellensteuerabzug, welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseigner einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren durch nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseignern keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Automatischer Informationsaustausch

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015, welches (i) die Richtlinie 2014/107/EU über die Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), sowie (ii) den OECD Gemeinsamen Meldestandard (OECD Common Reporting Standard, "**CRS**") in nationales Recht umsetzt, müssen Luxemburgische Finanzinstitute mit den Steuerbehörden von anderen EU Mitgliedsstaaten oder von Staaten die bei CRS mitmachen, Informationen über die Zahlungen

von Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften, Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen, sowie Kontosalen von meldepflichtigen Konten, wie in der EU-Amtshilferichtlinie und den CRS definiert, von in EU-Mitgliedstaaten, in bestimmten abhängigen und verbundenen Gebieten dieser Mitgliedstaaten, sowie in Staaten die die CRS in ihr nationales Recht umgesetzt haben, ansässigen Kontoinhabern austauschen.

Potentiellen Anteilseignern wird empfohlen sich bezüglich der Anwendung der EU-Amtshilferichtlinie und der CRS von Ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

Anteilseigner, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (im Folgenden das "**Gesetz**"), gibt es keinen Quellensteuerabzug welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen in Luxemburg steuerlich ansässigen Inhaber einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren, die durch in Luxemburg steuerlich ansässige Inhaber gehalten werden, keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg gezahlt werden, einem Quellensteuerabzug in Höhe von 20%. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte eine Einzelperson ist, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, hat die einbehaltene Steuer abgeltende Wirkung für Zwecke der Einkommensteuer. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für die Einbehaltung der Quellensteuer verantwortlich. Zinszahlungen auf Wertpapiere, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, würden dem Quellensteuerabzug in Höhe von 20% unterliegen.

Registersteuer

In Luxemburg unterliegt weder die Ausgabe noch die Übertragung von Wertpapieren einer Stempelsteuer, Emissionssteuer, Registersteuer, Übertragungssteuer oder anderen Steuern und Gebühren. Nichtsdestotrotz können Dokumente mit Bezug auf Wertpapiere, ausgenommen die Wertpapiere selbst, bei notarieller Beurkundung oder bei Rechtsstreitigkeiten eine Registrierung erfordern. In diesem Fall und in Abhängigkeit der Art der Dokumente können Registergebühren anfallen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Quellenbesteuerung nach FATCA

Am 18. März 2010 wurde der Foreign Account Tax Compliance Act (grundsätzlich bekannt als "**FATCA**") verabschiedet. Nach FATCA kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erhoben werden. Die Quellen-

steuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Grundsätzlich wird FATCA nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 geleistet werden, erhoben. Sie wird grundsätzlich nicht auf Wertpapiere erhoben, die als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (i) die Ausgabe der Wertpapiere zu einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Wertpapiere nicht in einer Weise geändert werden, dass die Wertpapiere für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden) oder (ii) kein Fälligkeitstermin oder Zeitpunkt angegeben ist (einschließlich zum Beispiel bei Open End Wertpapieren). Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinhalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Anleger bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "dividendenäquivalente" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen ist die Emittentin verpflichtet, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich die Wertpapiere beziehen, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an den Wertpapierinhaber weiterleitet, sofern das Wertpapier, das nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn Wertpapiere eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Index oder Korb abbilden, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position abbildet, wird grundsätzlich dann angenommen, wenn das Wertpapier eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Wertpapiere während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Wertpapier, das sich auf US-Aktien bezieht, ein "Delta-1"-Wertpapier ist, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, wird sie dies in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angeben.

Wenn ein Wertpapier, wie oben beschrieben, der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an das US-Finanzamt (*Internal Revenue Service*) abführen. Die Emittentin wird von dem Betrag, der unter dem Wertpapier geschuldet wird, nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) abziehen. Stattdessen wird die Emittentin so angesehen, dass sie den Steuerbetrag nach nach Abschnitt 871 (m) an den Inhaber gezahlt hat und dann diesen Betrag in dessen Namen an das US-Finanzamt gezahlt hat. Die Emittentin geht jedoch davon aus, dass in der Regel jedes Wertpapier, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, auf einen Netto Dividenden Index oder einen -korb bezogen ist, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht (dies ist derselbe Steuersatz wie der in der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m)). Darüber hinaus wird der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) verwendet wird, sowie die Netto Dividende, die in dem Index oder Korb enthalten ist, auf den sich das Wertpapier bezieht, keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Investor aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Weiterhin erhalten Inhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung

der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Darüber hinaus kann der Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellensteuer nach Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Inhabers von Wertpapieren nach Abschnitt 871 (m) und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871 (m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapiers, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871 (m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte. Weiterhin kann ein Inhaber auch dann Abschnitt 871 (m) unterliegen, wenn er ein Wertpapier hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1"-Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871 (m) im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Wertpapiere eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871 (m) im Hinblick auf seine Wertpapiere herangezogen werden, auch wenn bei diesen Wertpapieren keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden Abschnitt 871 (m) unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Wertpapiere handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass das US-Finanzamt (*Internal Revenue Service*) ein Wertpapier, das vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (i) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Positi-

on, des Index oder des Korbes auf das sich das Wertpapier bezieht, oder (ii) einer Ersetzung der Emittentin eines Wertpapiers durch eine Neue Emittentin für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2019 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Wertpapier, das ursprünglich vor dem 1. Januar 2019 begeben wurde und kein „Delta-1“-Wertpapier ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871 (m) gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871 (m) unterliegen.

Während Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2019 emittiert wurden, generell von FATCA ausgenommen werden sollen (wie oben unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), können darüber hinaus jegliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die dem Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Wertpapierinhaber oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) auf die Wertpapiere ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) auf die Wertpapiere kommen. Wenn der Wertpapierinhaber ein Nicht-US-Inhaber ist, sollte er seinen Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf seine Wertpapiere zu Rate ziehen.

Es ist zudem zu beachten, dass nach dem Schreiben IV B 5 – S 1301-USA/07/10005 des deutschen Finanzministeriums vom 23. Dezember 2016 zu dividendenäquivalenten Zahlungen nach Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes eine Anrechnung einer entsprechenden US- Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche Einkommensteuer beim Anleger ausscheidet. Unterbleibt eine Anrechnung, kann es zu einer Doppelbesteuerung beim Anleger kommen.

Für etwaige weitere Informationen siehe gegebenenfalls unter "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen

mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGlichem WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEGLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in

jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

Vereinigtes Königreich

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Deutschland) und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Basisprospekt wird ferner auf der Webseite www.gs.de/service/wertpapierprospekte und - im Falle von Angeboten außerhalb von Deutschland - auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der Zuständigen Behörde gebilligt worden. Die Zuständige Behörde hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Zuständige Behörde hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der jeweiligen Emittentin und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite www.gs.de (auf der jeweiligen Produktseite - abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im

Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (1) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
 - (a) für alle Angebotsländer; oder
 - (b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein bzw. Luxemburg.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.gs.de/service/bekanntmachungen für Anleger in Deutschland und Österreich bzw. www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/ für Anleger in Luxemburg bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein veröffentlicht.

XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Hinsichtlich der Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 5 bis 6, 12 bis 17, F-1 bis F-14 und G-1 bis G-14 des von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7 bis 9 und 18 bis 25 des von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 verwiesen.

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem im Abschnitt "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden SEC Dokumente verwiesen:

- das Proxy Statement 2016, eingereicht bei der SEC am 8. April 2016;
- die Form 10-K 2016, eingereicht bei der SEC am 27. Februar 2017;
- die Form 8-K 18 April 2017, eingereicht bei der SEC am 18. April 2017;
- die Form 10-Q für das erste Quartal 2017, eingereicht bei der SEC am 4. Mai 2017;
- die Form 8-K 28 June 2017, eingereicht bei der SEC am 28. Juni 2017;
- die Form 8-K 18 July 2017, eingereicht bei der SEC am 18. Juli 2017;
- die Form 10-Q für das zweite Quartal 2017, eingereicht bei der SEC am 4. August 2017;
- die Form 8-K 12 September 2017, eingereicht bei der SEC am 12. September 2017;
- die Form 8-K 17 October 2017, eingereicht bei der SEC am 17. Oktober 2017; und
- die Form 10-Q für das dritte Quartal 2017, eingereicht bei der SEC am 3. November 2017.

Die SEC Dokumente wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf www.sec.gov (unter "Filing" – "Company Filings") abrufbar. Zudem wurden

XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

die SEC Dokumente in Zusammenhang mit der Billigung des Basisprospekts (*Base Prospectus*) im Hinblick auf den Euro Medium-Term Notes, Series F der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 20. April 2017 (in englischer Sprachfassung) (wie nachgetragen) bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und sind auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf www.bourse.lu abrufbar. Außerdem werden die SEC Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 14. November 2017

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Gencer Alp

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Gencer Alp

gez. Lennart Wilhelm

Hinweis

Die im folgenden abgedruckte unverbindliche deutsche Übersetzung der im Abschnitt VI. des Basisprospekts enthaltenen Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), sondern ist lediglich zu Informationszwecken beigelegt.

UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER GARANTIE

DIESE GARANTIE wurde am 14. November 2017 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 14. November 2017 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.
2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).¹¹
3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die

¹¹ Dies bedeutet, dass für eine Inanspruchnahme der Garantie lediglich erforderlich ist, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leistet (Zahlungsgarantie). Es ist nicht erforderlich, dass die Wertpapierinhaber zuvor (erfolglos) versucht haben, die entsprechenden Zahlungsansprüche gerichtlich gegen die Emittentin durchzusetzen (Einziehungsgarantie).

Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)